

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 21. September 2004

---

Schulleitungen  
Definitive Einführung

S1.14

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 35, Ziff. 3, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 21. September 2004 -

## B E S C H L I E S S T :

1. Als Fortsetzung des Schulversuchs Hausvorstandsteam PLUS führt die Schule Opfikon nach Genehmigung durch den kommunalen Souverän ab dem Schuljahr 2005/2006 definitiv Schulleitungen ein.
2. Die Gemeindeordnung wird in den Artikeln 58, 59, 61 und 62, die Personalverordnung beim Artikel 42 und 44 angepasst. Die Änderung der GO ist gemäss Art. 8, Ziffer 1, der Volksabstimmung zu unterbreiten.
3. Die zu erwartenden wiederkehrenden Kosten von jährlich Fr. 273'000.-- werden genehmigt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Stadtrat
  - Bildungsdirektion, Volksschulamt, 8090 Zürich
  - Finanzverwaltung
  - Schulpräsident
  - Schulleitungen
  - Schulsekretariat
  - Gutsverwaltung

RWSRA-SchulleitungGR

# BERICHT

## I Erwägungen

### 1. Ausgangslage

Die Schule Opfikon bewilligte die Einführung von Schulleitungsteams (Hausvorstände PLUS) in allen drei Schulanlagen an der Schulpflegesitzung vom 4. Juli 2002 auf Beginn Schuljahr 2002/2003. Als Basis dienen die gleichen Bedingungen wie sie im TaV-Projekt der Bildungsdirektion für Schulleitungen vorgesehen sind. Die Bildungsdirektion hat den Schulversuch für die Einführung von Schulleitungen Hausvorstände PLUS an der Schule Opfikon mit Schreiben vom 14. August 2002 bewilligt. Die Erfahrungen der Versuchsphase haben gezeigt, dass die angestrebten Ziele, die sich die Schule Opfikon mit der Einführung der Schulleitungen gesetzt hat, erreicht werden können.

### 2. Zielsetzungen für den Versuch „Hausvorstände PLUS“

Die wesentlichen Zielsetzungen für das Projekt waren:

- Einrichtung einer geleiteten Schule, die pädagogische Schwerpunkte setzt, in der Lehrpersonen und Mitarbeitende stärker zusammenarbeiten, die den Einbezug der Eltern vorsieht und eine wirkungsvolle Qualitätssicherung einrichtet;
- Entwicklung von Leitbild und gemeinsamen Zielen sowie Durchführung von Schulprojekten inkl. deren Beurteilung (Evaluation);
- Erarbeitung klarer Strukturen für die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten, kürzere Entscheidungswege;
- Entlastung der Behörden von operativen Tätigkeiten;
- Stärkung der Organisationseinheiten Lättenwiesen, Mettlen und Halden;
- Ausbildung der Schulleitungsmitglieder.

### 3. Erfahrungen aus dem Versuch Hausvorstände PLUS

Das ganze pädagogische Personal wird in einer Schule mit Schulleitungen stärker in die Schulentwicklungsprozesse eingebunden. Schulprojekte lassen sich rascher und unkomplizierter durchführen. Der Schulunterricht wird bezüglich Qualität und Attraktivität für Kinder und Lehrerschaft deutlich gesteigert. Aufgrund des Gestaltungsspielraums wird die operative Verantwortung auf die eingesetzte Schulleitung übertragen, und auch die Mitverantwortung der einzelnen Lehrpersonen wird erhöht. Die Schulpflege konnte feststellen, dass die erzielten Zwischenergebnisse sehr positiv sind.

Beispiele von durchgeführten Schulprojekten bzw. Ergebnissen:

- Etablierung der Schulleitung im bestehenden Schulmodell
- Erstellung eines Organisationsstatutes (Aufgaben- & Kompetenzregelung)
- Umsetzung der in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Ziele
- Ganzheitliche Teamentwicklung
- Einführung einer institutionalisierten Elternmitwirkung (Elternrat)
- Erarbeitung Identifikationsmerkmale für die Schuleinheiten

*Schlussfolgerung:*

Die Einführung der geleiteten Schule bildet die Grundlage, damit sich die Schule weiter entwickelt, die Qualität gehalten und stetig verbessert werden kann. Für unsere Schülerinnen, Schüler und Eltern werden die Veränderungen nachhaltig spürbar sein.

#### 4. Gesetzliche Grundlagen

##### a) Kantonales Recht

Das abgelehnte Volksschulgesetz hätte die Grundlage zur flächendeckenden und definitiven Einführung von geleiteten Schulen im ganzen Kanton Zürich geschaffen. Die Einführung von geleiteten Schulen war einer der nicht umstrittenen Punkte im neuen Volksschulgesetz.

Vom Kantonsrat wurde eine Motion überwiesen, die die Weiterführung von geleiteten Schulen für die nächsten Jahre verlangt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird dann durch ein neues Volksschulgesetz die notwendige gesetzliche Grundlage gegeben sein.

##### b) Kommunales Recht

Artikel 58, 59, 61 und 62 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2002 sowie Art. 42 und 44 der Personalverordnung (PVO) müssen angepasst werden.

#### **Gemeindeordnung der Stadt Opfikon. Teilrevision. Schule**

<b>Alte Fassung vom 24. Juli 2002</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<i>Titel: Schulpflege</i>	<i>Titel: Schulpflege</i>	
<p>Art. 58 Vertretung der Lehrerschaft</p> <p>Eine aus 9 Personen bestehende Vertretung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.</p>	<p>Art. 58 Vertretung der Lehrerschaft</p> <p>Eine aus 9 Personen bestehende Vertretung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil, <i>wobei jede Schulleitung vertreten sein muss.</i></p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der Lehrerschaft in der Schulpflege mit beratender Stimme bleibt zahlenmässig gleich. Diese Aufgabe übernehmen nun auch die Schulleitungen. Die mit besonderen Aufgaben und Befugnissen ausgerüsteten Schulleitenden sind die neuen wichtigen Verbindungsorgane von der Behörde zu den Schulen.</p>
<p>Art. 59 Übertragung von Befugnissen</p> <p>Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen.</p>	<p>Art. 59 Übertragung von Befugnissen</p> <p>Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Ausschüssen oder Mitgliedern die Besorgung bestimmter Geschäfte <i>mit abschliessender Befugnis</i> zu übertragen.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 57 des Gemeindegesetzes. Ausschüsse und Ressortinhaber dienen der Entlastung der Gesamtbehörde und einer speditiven Geschäftsabwicklung. Wenn in bestimmten Fällen (z.B. Schülerzuteilung) die Schulleitungen in 1. Instanz entscheiden,</p>

<p>Sie kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie Lehrer- und Lehrerinnenvertreter einsetzen. Die Kommissionen haben beratende, antragstellende oder vollziehende Funktionen. Aufsichtsinstanz ist die Schulpflege.</p>	<p><i>Stellen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, legen sie diese der Gesamtbehörde zum Entscheide vor. Gegen deren Entscheide ist der Rekurs an die Oberbehörde möglich.</i></p> <p><i>Die Schulpflege kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie Lehrer- und Lehrerinnenvertreter einsetzen. Die Kommissionen haben beratende, antragstellende oder vollziehende Funktionen. Aufsichtsinstanz ist die Schulpflege.</i></p>	<p>ist es nicht sinnvoll neben dem Weiterzug an den zuständigen Ausschuss auch noch einen Weiterzug an die Gesamtschulpflege vor zu sehen. Damit würden die Verfahren all zu sehr in die Länge gezogen. Es soll deshalb möglich sein, Entscheide direkt an die Oberbehörde (Bezirksschulpflege) weiter zu ziehen. Wo und wie weit dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Schulpflege in der Geschäftsordnung.</p> <p>In Ausschüssen im Sinne von § 57 GG haben nur die Behördemitglieder Stimmrecht, die anwesenden Schulleitenden und Lehrpersonen haben beratende Stimme.</p>
	<p>Art. 59 a Schulleitungen</p> <p><i>Die Schulpflege kann in einer Verordnung die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Aufgabenbefugnisse an die Schulleitung übertragen.</i></p> <p><i>Gegen Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Überprüfung bei der Schulpflege oder dem zuständigen Ausschuss verlangt werden.</i></p>	<p>§ 115a des Gemeindegesetzes sieht in Parlamentsgemeinden die Möglichkeit vor, Behördekompetenzen auch an Funktionäre zu delegieren. Die "Geleiteten Schulen" (TaV-Schulen) sollen in einzelnen Bereichen autonom als selbstständige Einheit funktionieren können, was die Behörde entlastet. An die Schulleitungen werden Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Personaladministration, der Schullaufbahnentscheide und Schülerbelange (z.B. Einschulung, Absenzen), Schulorganisation (Stundenplan, Klassenzuteilung) und beim Ausgabenvollzug erhalten. Allerdings werden die Kompetenzen nicht abschliessend delegiert. Die Entscheide können jeweils an die Schulpflege oder an einen Ausschuss (Art. 59 GO) weitergezogen werden. Die Einzelheiten regelt die Schulpflege in einem separaten Erlass (Verordnung, Organisationsstatut der Schulen). Die Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse der Schulleitungen werden publiziert.</p>

<p>Art. 61 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege wählt:</p> <p>- 3. ....</p> <p>4. die mit Hausämtern betrauten Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerschaft.</p>	<p>Art. 61 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege wählt <i>oder ernennt:</i></p> <p><i>Ziff. 1. - 4 unverändert</i></p> <p><i>neu:</i></p> <p><i>5. die Schulleitungen.</i></p>	<p>Die Ernennung der Schulleiterinnen und Schulleiter liegt in der Kompetenz der Schulpflege. Die Schulkonferenz d.h. die Vereinigung aller Lehrpersonen einer Schule hat ein Vorschlagsrecht.</p>
<p>Art. 62 Übrige Befugnisse</p> <p>Der Schulpflege obliegen insbesondere:</p> <p>Ziff. 1 bis 4. ....</p> <p>im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung): Festsetzung der Besoldungen der städtischen Lehrkräfte.</p>	<p>Art. 62 Übrige Befugnisse</p> <p>Der Schulpflege obliegen insbesondere:</p> <p>Ziff. 1 bis 4. ....</p> <p>im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung): Festsetzung der Besoldungen der städtischen Lehrkräfte <i>und der Schulleitungen.</i></p>	<p>Im Rahmen des kantonalen Schulversuchs mit den Geleiteten Schulen (TaV-Versuch) werden die Entschädigungen und Entlastungen der Schulleitungen kantonal geregelt. Falls der Kanton sich aus dem Versuch zurückzieht, benötigen die Gemeinden eine Rechtsgrundlage für die Entschädigungsregelung in ihrer Personalverordnung.</p>

**Personalverordnung der Stadt Opfikon (PVO). Teilrevision. Schule**

<b>Bisherige Fassung vom 6.Nov.2000</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Art. 42 Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse</p> <p>Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrkräfte der Volksschule richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 42 Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse</p> <p>Abs. 1: <i>unverändert</i></p>	<p>Der Hinweis auf eine "speziell erwähnte Abweichung" ist zu wenig präzise. Es soll klar sein, wo und von wem diese allfälligen Abweichungen niedergelegt sind.</p>

<p>Für die städtischen Lehrkräfte finden die kantonalen Bestimmungen hinsichtlich Besoldungsklassen, Einreihung, Beförderung und Ferien sinngemäss Anwendung. Abweichungen werden speziell erwähnt.</p> <p>Für das Personal der Spezialdienste und der Verwaltung gelten die Dienstvorschriften des städtischen Personals.</p>	<p>Für die städtischen Lehrkräfte finden die kantonalen Bestimmungen hinsichtlich Besoldungsklassen, Einreihung, Beförderung und Ferien sinngemäss Anwendung. Abweichungen werden <i>in der Anstellungsverfügung</i> speziell erwähnt.</p> <p>Abs. 3: <i>unverändert</i></p> <p>Abs.4 (neu): <i>Das Arbeitsverhältnis der Schulleitungen wird im Rahmen der kantonalen Bestimmungen durch die Schulpflege geregelt.</i></p>	<p>Die Arbeitsverhältnisse und Pflichtenhefte der Schulleiterinnen und Schulleiter sind im Kanton noch unterschiedlich und müssen den lokalen Verhältnissen angepasst werden, bis verbindliche kantonale Vorschriften aufgrund eines neuen Volksschulgesetzes vorliegen. Dies soll heute die Schulpflege regeln und aufgrund der Erfahrungen jeweils anpassen. Dabei wird sie natürlich von den Grundlagen dieser Personalverordnung ausgehen.</p>
<p>Art. 44 Arbeitszeit</p> <p>Für die Pflichtstunden und die Lehrpläne der städtischen Lehrkräfte sind, soweit nicht speziell erwähnt, die Richtlinien der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung massgebend.</p> <p>Die Arbeitszeit des Personals der Spezialdienste sowie der Verwaltung richtet sich, soweit nicht speziell erwähnt, nach den Vorschriften des städtischen Personals.</p>	<p>Art. 44 Arbeitszeit <i>und Pflichten</i></p> <p><i>Pflichtstunden und Pflichtenhefte für die städtischen Lehrkräfte richten sich, soweit die Schulpflege bei der Anstellung nichts Abweichendes regelt, sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.</i></p> <p>Die Arbeitszeit des Personals der Spezialdienste sowie der Verwaltung richtet sich, soweit <i>die Schulpflege nichts Abweichendes regelt</i>, nach den Vorschriften des städtischen Personals.</p>	<p>Der Hinweis auf die kantonale Lehrerbesoldung ist nicht mehr richtig, da dieser Erlass durch die Lehrpersonalverordnung ersetzt wurde. Es empfiehlt sich den Oberbegriff "Lehrpersonalrecht" zu verwenden. Der Vorbehalt "soweit nicht speziell erwähnt", ist zu wenig präzise. Es soll klar sein, wer für Abweichungen zuständig ist.</p>

	Abs.3 (neu): <i>Arbeitszeit und Pflichtenheft für die Schulleitungen werden durch die Schulpflege bestimmt.</i>	Für die Schulleitungen kann weder einheitlich das Lehrpersonalrecht noch ausschliesslich das städtische Personalrecht gelten, da es sich vorerst nicht um eine vollamtliche Anstellung handelt, sondern um eine Funktion. Zudem müssen vorerst noch Erfahrungen gesammelt werden, was Flexibilität verlangt. Es empfiehlt sich, hier der Schulpflege die Kompetenzen zu geben, bis der Kanton verbindlich legiferiert.
--	--	--

## E. Jährliche Kosten

### *Grundlagen:*

Die Kostenberechnung basiert auf den Richtlinien des TaV-Projekts.

- Anzahl Regelklassen:	20 Klassen Mettlen 21 Klassen Lättenwiesen <u>20 Klassen Halden</u>
- Total Stunden/Klassen	61 Klassen bew. Schuljahr. 2003/04
- Anzahl Schulleitungspersonen:	3 pro Team/Schuleinheit (angestrebt werden 1–2 Personen)

*Die geleiteten Schulen kennen die folgenden Kostenkomponenten:*

- Entlastung für die Schulleitung: 1 Jahreslektion pro Klasse  
= 61 Jahreslektionen (aufgeteilt auf die drei Schulleitungsteams)
- Funktionsentschädigung für alle Schulleitungspersonen
- Vikariatskosten für Weiterbildung der Schulleitungspersonen

### *Jährliche Kosten (Fr.):*

a) Entlastung Schulleitung	236'000.--
b) Funktionsentschädigung Schulleitung	27'000.--
c) Vikariatskosten für Weiterbildung Schulleitung	10'000.--

**Total** **273'000.--**

## **F. Schlussbemerkungen**

Die Einführung der neuen Schulorganisation hat sowohl den Behörden wie auch den Lehrkräften einen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand abverlangt. Alle Beteiligten haben sich stark für dieses Projekt engagiert. Lehrkräfte und Schulpflege sind aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre überzeugt, dass mit dem Modell der geleiteten Schulen der anspruchsvolle Bildungsauftrag bedarfsgerecht, zweckmässig und längerfristig wirkungsvoll umgesetzt werden kann.

## **II ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT**

### **G. Antrag**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der definitiven Einführung von Schulleitungen an der Schule Opfikon zuzustimmen und den jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 273'000.-- zu bewilligen und die Änderungen der Geschäfts- sowie Personalverordnung zu genehmigen.**

**Die Änderung der Gemeindeordnung ist gemäss Art. 8, Ziffer 1, der Volksabstimmung zu unterbreiten.**

Opfikon, 21. September 2004  
RWSAA-SchulleitungGR

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer